

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

Die Finanzmarktkrise und ihre Auswirkungen auf die Verschärfung von Prüfungsstandards sowie die Haftung des Geschäftsführers und Dritter

1. Einleitung

Unabhängig von der Finanzmarktkrise, die längst auch vielen Branchen einen bislang noch nicht da gewesenem Abschwung beschert, bereiten aktuelle Änderungen im Bereich der Haftung den Geschäftsführern und Aufsichtsorganen von Unternehmen, aber auch deren Wirtschaftsprüfern, Beratern und Bankern zunehmend Sorgen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat im Februar 2008 den Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards „Beurteilung eingetretener und drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen“ (IDW PS 800 n. F.) zur Diskussion gebracht, der nunmehr in der Fassung vom 6. März 2009 den Prüfungsstandard IDW PS 800 „Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen“ in der Fassung vom 22. Januar 99 ersetzt.

Einher geht dieses mit einer Novellierung des IDW Standards über die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6) vom 1.8.2008 und der IDW Vorlage: „Besonderer Prüfungsfragen im Kontext der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise“ vom 19. Dezember 2008.

Hintergrund dieser notwendig gewordenen Anpassungen waren verschiedene Entscheidungen des BGH unter anderem zur Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit. Die Bedeutung dieser Urteile wird nun deutlich verstärkt durch die Finanzmarktkrise und der damit einhergehenden Problematik, die zukünftige Entwicklung mit ausreichender Verlässlichkeit einschätzen zu können.

2. Grundsachverhalte zur Haftung der Geschäftsführung

Bezüglich der Haftung gibt es eine Reihe von Risiken für die Geschäftsführer, welche sich auf den Zeitraum unmittelbar vor, während oder nach einer drohenden bzw. eingetretenen Krise beziehen. Dazu zählen insbesondere die Beobachtung der eigenen Ertrags- und Liquiditätssituation. Bei Anzeichen einer Krise sind Maßnahmen zur Abwendung oder Bewältigung der Krise zu treffen und umzusetzen. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer, lt. § 64 Abs. 1 Satz 1 GmbHG, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Gleiches gilt sinngemäß, lt. § 64 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt. Ist die Schuldnerin eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, handelt es sich um eine Insolvenzverschleppung. Diese stellt eine Straftat dar und ist in § 15a InsO geregelt.

In der Vergangenheit war nicht eindeutig geregelt, wie die Begriffe Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung abzugrenzen sind. Dem hat der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 24. Mai 2005 Abhilfe geschaffen.

3. Konkretisierung des Urteils

Im Urteil IX ZR 123/04 des BGH vom 24.05.2005 werden die Begriffe Zahlungsstockung und Zahlungsunfähigkeit wie folgt abgegrenzt:

a) Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend.

b) Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.

c) Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

4. Umsetzung in IDW-Standards und Diskussion der Haftungsverschärfung von Geschäftsführern und Dritten

Auf Basis dieser Rechtsprechung hat der IDW den Prüfungsstandard 800 „Beurteilung eingetretener und drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen“ überarbeitet und angepasst. Die Umsetzung des Standards geht einher mit der Angleichung deutscher Vorgaben an geltende internationale Regeln und Gesetze. Die nationale Berufsorganisation, das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), ist als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) verpflichtet, die ISA (International Standards

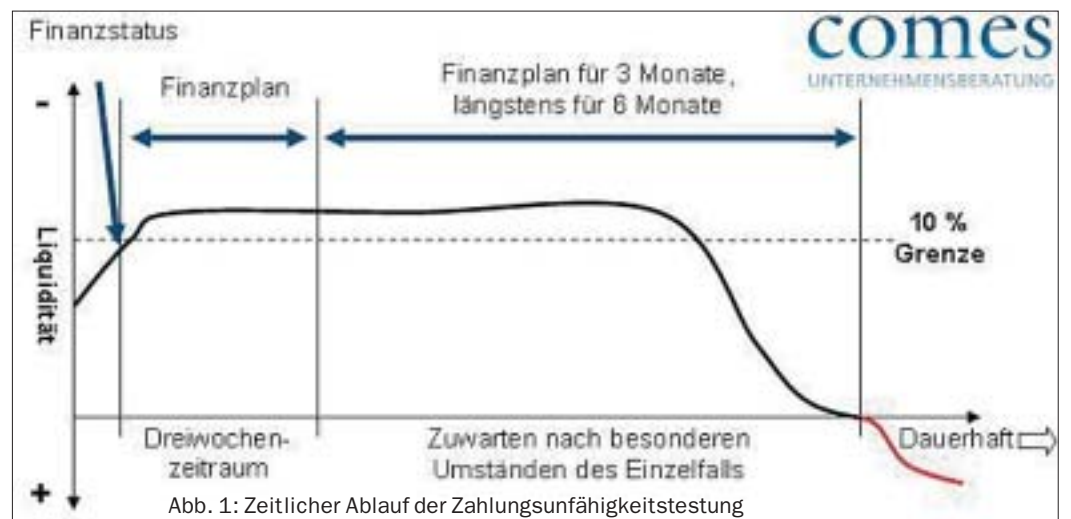


Abb. 1: Zeitlicher Ablauf der Zahlungsunfähigkeitstestung

of Auditing) in nationale Prüfungsstandards zu transformieren.

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen. Der IDW stellt im PS 270 „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen haben. Im Prüfungsstandard IDW PS 800 wird, unter Berücksichtigung der §§ 17 und 18 InsO, ergänzend auf die Grundsätze zur Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit eingegangen. Die Grundsätze sind im Rahmen einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht eines Zwischenabschlusses heranzuziehen, wenn sich Anzeichen für eine Liquiditätskrise ergeben.

4.1 Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit

Zur Ermittlung der Lücke und der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO kann eine Liquiditätsbilanz aufzustellen sein. Dabei sind die im maßgeblichen Zeit-

punkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu setzen zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten. Da zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO von einer stichtagsbezogenen Betrachtung auszugehen ist, wird geprüft, ob die zum Stichtag fälligen Verbindlichkeiten durch innerhalb der folgenden drei Wochen eingehende Mittel abgedeckt sind. Die in diesem Zeitraum zusätzlich fällig werdenden Verbindlichkeiten sind somit nicht zu berücksichtigen.

Beträgt die Deckungslücke für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit am Ende des Dreiwochenzeitraums 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten oder mehr, ist nach Rechtsprechung des BGH regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzel-

falls zumutbar ist. Wird die Deckungslücke innerhalb des Dreiwochenzeitraums geschlossen, ist eine bloße Zahlungsstockung anzunehmen. Der vom Gesetzgeber festgelegte Schwellenwert von 10 % stellt somit keine starre zahlenmäßige Grenze dar, sondern erlaubt und ermöglicht für die Rechtsanwendung eine gewisse Flexibilität, wobei das Erreichen des Schwellenwertes eine widerlegbare Vermutung für die Zahlungsunfähigkeit begründet.

Abbildung 1 (siehe oben) verdeutlicht die zeitlichen Zusammenhänge.

Wie bisher bei Jahresabschlüssen auch, muss zum jeweiligen Stichtag ein Finanzstatus erstellt werden. Wird durch den Finanzstatus deutlich, dass eine Liquiditätslücke vorliegt, ist zwingend ein Finanzplan zu erstellen, der den folgenden Dreiwochenzeitraum betrachtet. Ergibt sich in diesem Zeitraum keine Heilung der Sachlage, muss ein Finanzplan erstellt werden, der die kommenden drei Monate bzw. maximal und nur ausnahmsweise die kommenden sechs Monate abbildet.

Lohnsteuerhilfen				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring D. e.V. Lohnsteuerhilfeverein	Manuela Kirch	Johann-Heinrich-Brandes-Str. 2 26133 Oldenburg Fichtenweg 5, 26209 Hatten-Sandkrug	0441/ 43986 0441/ 9491121 04481/424	Manuela.Kirch@t-online.de
LOHNSTEUER-HILFEVEREIN WESER-EMS e.V.	Axel Papenfuß	Bremer Heerstr. 138 26135 Oldenburg	0441/5949279 0441/5949285	.
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring D. e.V.	Birgit Feldhus	Bahnhofplatz 2 A 26122 Oldenburg	0441/ 248 02 88	birgit.feldhus@LHRD.com
Lohnsteuerhilfeverein Rastede e.V.	Gustav Röben	Ringstraße 310 26180 Rastede/Loy	04402/2767 04402/83387	

Unternehmensberatungen				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Steuerkanzlei Pschak & Coldewey	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kffr. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@steuerberater-pschak-coldewey.de
PMP Insolvenz- und Sanierungsberatung GmbH	Sandra Pannenberg Dr. Frank Martin	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb-pannemann.de info@stb-pannemann.de
Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Wilfried Borchmann (Existenzgründungs-Berater)	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb-pannemann.de info@stb-pannemann.de
AKU A. Keller Unternehmensberatung e.K.	Frau Annegret Keller	Marschweg 87 26131 Oldenburg	0441 50 40 365 0441 50 40 335	www.aku-team.de info@aku-team.de
Schmädeke & Partner GbR, Existenzgründung	Herr E. Schmädeke, Herr M. Schmädeke, Herr H.-J. Behrmann	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia-treuhand.de frisias-treuhand@frisias-treuhand.de
Frisia-Treuhand GmbH Sanierungsberatung	Herr E. Schmädeke Herr H. Tombrägel Herr F. Gottschalk	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia-treuhand.de frisias-treuhand@frisias-treuhand.de

101% Finanzkonzepte Vermittlungs GmbH	Dipl.-Ökonom Ralf Froehlich	Rudolf-Diesel-Straße 24-28 26135 Oldenburg	0441-57051-0 0441-57051-11	www.101prozent.de; www.rente-vom-dach.de; info@101prozent.de; ralf.froehlich@101prozent.de
Baumhöfer Unternehmensberatung BDU Gründung, Nachfolge, Käufe/Verkäufe	Alf Baumhöfer Bankkaufmann und Diplom-Ökonom	Heiligengeisthöfe Heiligengeiststraße 26121 Oldenburg	0441/21985890 0441/21985899	www.baumhoefer-bdu.de info@baumhoefer-bdu.de
Nikolaus Rohr Training	Nikolaus Rohr	Wechloyer Weg 77 26129 Oldenburg	0441 85149 0441 9849599	www.nikolausrohr.de info@nikolausrohr.de
Steuerkanzlei Krahrmer & Partner Sanierung & Existenzgründung	Holger Krahrmer; Jörg Hinrichs	Blumenstrasse 26 26121 Oldenburg	0441/218540 0441/2185425	www.krahrmer-partner.de oldenburg@krahrmer-partner.de
Vision Vertriebsmarketing GmbH - Vertriebskonzepte	Harry Kehr, Dipl. - Psych., Vertriebsberatung	Bürgereschstrasse 64 26123 Oldenburg	0172 6238607 0441 9833938	www.vision-vertriebsmarketing.de kehr@vision-vertriebsmarketing.de
Gramberg Steuerberatungsgesellschaft mbH	Egon Gramberg Heiko Sander	Aug. -Wilh. - Kühnholz-Str. 5 26135 Oldenburg	0441-20572100 0441-20572125	www.gramberg-steuerberatungsgesellschaft.de inf@gramberg-steuerberatungsgesellschaft.de

Steuer- und Steuerstrafrecht				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Korte Dierkes Künnemann und Partner	RA/Stb. Korte, Stb. J. Dierkes, RA/Stb. St. Dierkes	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.rae-kdk.de mail@rae-kdk.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski, Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Markt 19 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.Rechtsanwalt-Landowski.de CLandowski@t-online.de

Steuer-, Unternehmens- und Wirtschaftsberater in Ihrer Region

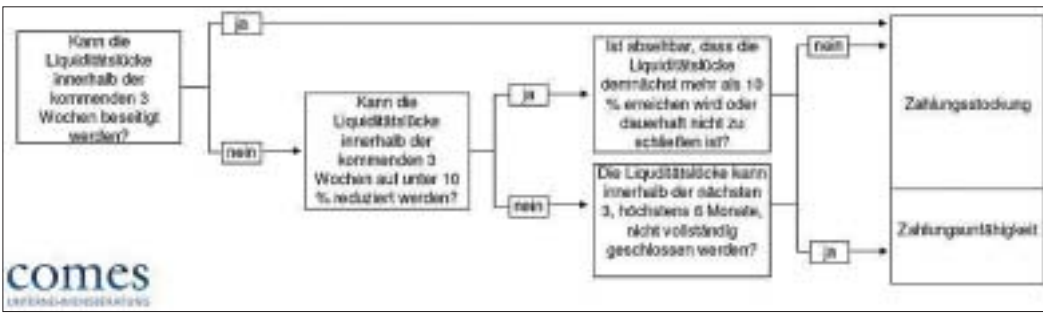


Abb. 2: Schematische Darstellung der Identifikation der Zahlungsstockung und Zahlungsunfähigkeit

► In diesem Zeitraum muss die Liquiditätslücke zwingend geschlossen werden und zukünftig eine positive Entwicklung zu erwarten sein, denn auch bei kleineren Deckungslücken von bis zu 10 % ist von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, wenn die Lücke im vom BGH zugelassenen Zeitraum nicht geschlossen werden kann, denn ein Unternehmen, das dauerhaft eine (auch nur geringfügige) Liquiditätslücke aufweist, erscheint nicht als erhaltenswürdig. Darüber hinaus wird erwartet, dass der Finanzplan auf Basis einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführenden und ausreichend dokumentierten integrierten Unternehmensplanung (Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsplanung) fortzuentwickeln ist.

Im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes wird die Bedeutung der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit noch dadurch verstärkt, dass der insolvenzrechtliche Überschuldungsbegriff - zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2010 - neugefasst wurde. Nach § 19 Abs. 2 InsO i.d.F. des FMSiG reicht nunmehr eine positive Fortführungsprognose aus, um auch bei rechnerischer Überschuldung einen Insolvenzantrag zu vermeiden. Demnach liegt eine Überschuldung nicht vor, wenn nach überwiegender Wahrscheinlichkeit die Finanzkraft des Unternehmens mittelfristig zur Fortführung ausreicht.

Zur Beurteilung, ob Zahlungsunfähigkeit und somit die Insolvenzantragspflicht begründet ist oder ob es sich um eine bloße Zahlungssto-

ckung handelt gibt **Abb. 2** Aufschluss.

Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit sind insbesondere:

- der Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, z.B. wegen nicht ausgeglichener Lieferantenverbindlichkeiten,
- Pfändungen, insbesondere durch das Finanzamt und Sozialversicherungsträger,
- Aufforderungen zur Abgabe bzw. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
- Kreditkündigungen sowie
- rückständige Löhne von mehr als einem Monat.

Neben der zeitlichen Abgrenzung, ob Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung vorliegt, ist, nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO, Zahlungsunfähigkeit auch anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Zahlungseinstellung liegt nach Rechtsprechung vor, wenn der Schuldner wegen eines Mangels an Zahlungsmitteln aufhört, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und dies für die Beteiligten hinreichend erkennbar geworden ist. Hierfür reicht es bereits aus, wenn der Schuldner den wesentlichen Teil seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht bedient.

Droht der Schuldner zahlungsunfähig zu werden, weil er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, ist dies nach § 18 InsO ein weiterer Insolvenzantragsgrund. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist aber nicht mit der Verpflichtung zur Insolvenzantragsstellung verknüpft, so

dass dem Schuldner lediglich das Recht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeräumt wird.

4.2 Ermittlung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit

Wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, muss geprüft werden, ob möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat und somit der Tatbestand der Insolvenverschleppung eingetreten ist. Zu diesem Zweck wurde ergänzend im IDW PS 800 die Ermittlung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit mit aufgenommen.

Auch für die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit gilt der beschriebene Beurteilungsablauf in der Betrachtung der Deckungslücke und des Dreiwochenzeitraumes. Hierbei führt der BGH im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erstellung eines Überschuldungsstatus aus, dass dem Geschäftsführer ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen sei, der sich darin ausdrückt, dass es nicht auf nachträgliche Erkenntnisse ankommt, sondern vielmehr auf die damalige Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Für den Geschäftsführer und seine Berater entsteht somit eine erhöhte Nachweispflicht, bei der der Geschäftsführer nachweisen muss, dass er nach der damaligen Finanzplanung von einer Schließung der Liquiditätslücke aus-

gehen durfte. Diese Verschärfung in der Nachweispflicht stellt eine erweiterte Anforderung an das interne Rechnungswesen dar. Um Haftungsrisiken zu begrenzen, muss kontinuierlich die Zahlungsfähigkeit beurteilt werden. Die Beurteilung hat dabei auf Grundlage eines Finanzstatus und eines darauf aufbauenden Finanzplans zu erfolgen, um die Liquiditätentwicklung fortschreitend kritisch verfolgen und an sich ändernde Umstände anpassen zu können.

Liegt der Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit, ist von dem frühesten Zeitpunkt auszugehen, für den erstmals Anhaltspunkte für eine mögliche Zahlungsunfähigkeit vorliegen, und für diesen Zeitpunkt ein Finanzstatus zu erstellen. Nach Auffassung des BGH kann auch retrograd auf den ersten Zeitpunkt abgestellt werden, auf den die erste, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausgeglichene Verbindlichkeit fällig geworden ist.

Verschärfend kommt hinzu, dass ein in Insolvenz geratenes Unternehmen lt. Rechtsprechung gegen Gläubiger klagen und die Zahlung einer vergangenen Rechnung anfechten und Rückzahlung verlangen kann/muss, wenn dieser Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit hatte bzw. von Umständen wusste, die zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen ließen. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Hat der Gläubiger Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit bzw. Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, darf die Forderung nicht eingezogen werden. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Gläubigers über die „Krise“ des Schuldners.

5. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend muss nach der geltenden Rechtsprechung bei einer Deckungslücke von 10 % oder mehr der Ausgleich innerhalb „über-schaubarer“ Zeit erwartet wer-

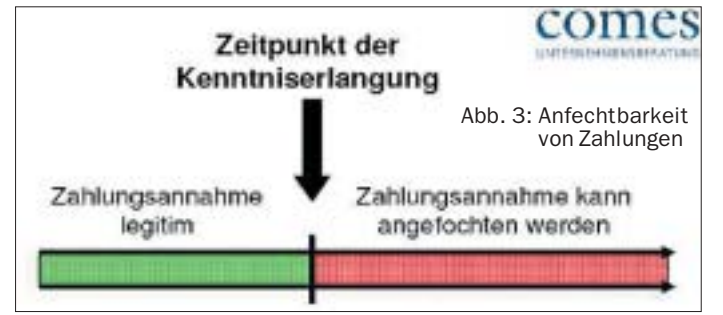


Abb. 3: Anfechtbarkeit von Zahlungen

den. Dieser Zeitraum darf in der Regel nur drei Wochen betragen. Er kann auf bis zu drei Monate und u. U. längstens auf sechs Monate ausgeweitet werden. Die Ausweitung kommt allerdings nur in Betracht, wenn ausnahmsweise und mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke in dieser Zeit vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zumutbar ist.

Gleiches gilt für die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit für einen Zeitpunkt in der Vergangenheit. In diesem Fall obliegt es dem damals Verantwortlichen nachzuweisen, dass er aus damaliger Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers von einer Schließung der Liquiditätslücke ausgehen durfte.

Aufgrund der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Situation wird es im Zuge der Lageberichterstattung dazu kommen, dass deutlich mehr Unternehmen als bisher umfangreiche Finanzpläne vorzulegen haben. Die Umsetzung des Prüfungsstandards IDW 800 ist bereits für die Bilanzen und Jahresabschlüsse zum Geschäftsjahr 2008 anzuwenden.

Mit Anziehung des BGH-Urteils vom 12. Oktober 2006 zur Anfechtung der Zahlung bei Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit bzw. von Umständen die auf eine Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, werden intensivere Prüfungshandlungen der Wirtschaftsprüfer zur finanziellen Situation des Unternehmens notwendig werden. In Verbindung mit weiteren Prüfungs-

standards, bspw. dem IDW PS 270, dürften wohl auch vermehrt Fortführungsprognosen erstellt werden müssen.

Insgesamt kann den Unternehmen nahegelegt werden, sich intensiver mit der Planung zukünftiger Abläufe zu beschäftigen, denn die Qualität und die Dokumentation der Planung werden in Zukunft einen großen Einfluss auf eventuelle Haftungsrisiken haben. Gleiches gilt für Berater und Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen ihrer Aktivitäten für das Unternehmen zu Sachverhaltskenntnissen gelangen, die der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen.

Autoren dieses Beitrags:



Dr. Bernhard Becker, Oldenburg; Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen. Mitautor verschiedener mittelstandsrelevanter Fachbeiträge. Internet: www.comes.de



Daniel Janssen, Hamburg; Controller bei der Hüffermann Transportsysteme GmbH. www.hueffermann.de



Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller, Oldenburg; Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Mitherausgeber des Handbuchs der Bilanzierung (HdB) und Mitglied im Arbeitskreis IFRS des Internationalen Controller Vereins (Kontakt: smueller@hsu-hh.de).

Steuerberatungen				
Firma	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Stöhr, Heinz-Bernhard, Steuerberater	Herr Stöhr, Frau Rastedt, Frau de Buhr	Stahlwerkstraße 1 26689 Augustfehn	04489 10 36 04489 23 53	Stoehr-Augustfehn@t-online.de
Steuerkanzlei Pschak & Coldewey	StB Joachim Pschak StB Dipl.-Kfm. Birgit Coldewey StB Dipl.-Kfm. Joachim Berghaus	Auf dem Winkel 34 Bad Zwischenahn, PLZ 26160	04403/9381-0 04403/938130	info@steuerberater-pschak-coldewey.de
Campan & Griebenow Steuerberatungsgesellschaft	StB Johann Campan StB Lars Griebenow	Im Doorgrund 7 26160 Bad Zwischenahn	04403 92860 04403 928686	www.campan-griebenow.de info@campan-griebenow.de
Pannemann, Dr. Martin & Partner Steuerberater	Dr. Frank Martin Thorsten Sander Wilfried Borchmann	Am Hogen Hagen 10 26160 Bad Zwischenahn	04403/9321-0 04403/9321-30	www.stb-pannemann.de info@stb-pannemann.de
Steuerberatungsbüro Gerd Meyer	StB Gerd Meyer	Bettingbührener Straße 21 27804 Berne	04406-753 04406-970147	www.stb-meyer-berne.de info@stb-meyer-berne.de
Kanzlei Gerd Tholen	Herr Gerd Tholen	Jahnstr. 10 26219 Bösel	04494/9299-0 04494/929920	info@kanzlei-tholen.de
Dipl.-Kfm. Aloys F. Raker Steuerberater	persönlich	Nelkenweg 3 26219 Bösel	04494/921080 04494/921081	www.raker.de info@raker.de
AWL Steuerberatung GmbH	H. Antons, M. Bäker, J. Wendeln, M. Wienen	Löninger Strasse 66 49661 Cloppenburg	04471-965300 04471-965381	www.awl-steuern.de info@awl-steuern.de
Klaus Reißel, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Herr Reißel	Grenzweg 61 26209 Hatten-Tweelbäke	04484/928822 04484/928823	stb.k.reissel@kh-wragge.de
Brigitte Mönning, Steuerberaterin	Frau Brigitte Mönning	Marschweg 96 26131 Oldenburg	0441/570570 0441/5705729	brigittemoenning.de b.moening@datevnet.de

Eva Griesel Steuerberaterin	Eva Griesel Steuerberaterin	Beverbäckstraße 36 26123 Oldenburg	Telefon 0441/32292 Fax 0441/31908	www.steuerberaterin-eva-griesel.de eva.griesel@steuerberaterin-eva-griesel.de
Beinke & Wehrmann	Steuerberater Uwe Beinke und Thorsten Wehrmann	Ernst-Löwenstein-Straße 30 26125 Oldenburg	0441/3990903 0441/3990904	beinke-wehrmann@datevnet.de
Fokuhl & Partner Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Herr Wigand Fokuhl, Frau Ann-Cathrin Fokuhl, Herr Ralf Renken, Herr Peter Nowak	Danziger Straße 8 26122 Oldenburg	0441/500470 0441/5004747	www.fokuhl-steuerberatung.de info@fokuhl-steuerberatung.de
Grüner, Hermes & Partner	Marc Schütte Dipl.-Kfm. Steuerberater	Grenzweg 61 26209 Tweelbäke-Oldenburg	04484 / 9288-0 04484 / 9288-66	www.gruener-hermes-partner.de marc.schuette@gruener-hermes-partner.de
Harald Trost Diplomkaufmann & Steuerberater	Harald Trost Steuerberater	Nadorster Str. 208 26123 Oldenburg	04 41 - 80 00 78 92 04 41 - 80 00 78 93	www.steuerberater-trost.de info@steuerberater-trost.de
Kanzlei Dr. Franz J. Bönkhoff	Dr. Franz J. Bönkhoff, Jens Künnemann	Hauptstr. 35 26122 Oldenburg	0441 / 950 85 0 0441 / 950 85 85	www.boenkhoff-partner.de bergmann@boenkhoff-partner.de
Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht Petra Eden	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441/248445 0441/248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
Rohmann & Partner Steuerberatungsgesellschaft	WP/StB Thorsten Rohmann StB A. Lükken	Hundsmühler Str. 161a 26131 Oldenburg	0441-9333220 0441-9333225	www.LIBRA-treuhand.de Rohmann@LIBRA-treuhand.de
Schmädeke & Partner GbR, Erbfolgeberatung	Herr H. Tombrägel Herr P. Baumeister Frau E. Nacke Herr E. Schmädeke	Bürgerfelder Str. 1 26127 Oldenburg	0441/96194-0 0441/96194-44	www.frisia-treuhand.de frisia-treuhand@frisia-treuhand.de

Buchen Sie Ihren Eintrag schnell und einfach im Internet unter <http://www.NWZonline.de/branchenspezial/>. Fragen zur Anzeigenbuchung beantwortet der Service Geschäftskunden, Telefon (0441) 9988-4114